

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 13.6.2023

 Änderung: [HBO](#) »Hessische Bauordnung«
vom 31.5.2023

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandelsrichtlinie«
vom 10.5.2023, veröffentlicht am 16.5.2023

Faktisch gab es am 10.5.2023 zwei Änderungen. Die eine erfolgte mit der Verordnung (EU) 2023/958. Sie betrifft vorwiegend den Luftverkehr.

Die andere Änderung erfolgte mit der Verordnung (EU) 2023/959. Hierbei handelt es sich um umfangreiche Änderungen, über deren Entwicklung wir in vorangegangenen Ausgaben immer wieder informiert haben: u.a. Ausweitung des Anwendungsbereichs für stationäre Anlagen, Anpassung des jährlichen Fristenlaufs ab 1.1.2024. Ab 2026 Anpassung der produktspezifischen Benchmarks im Einklang mit der technologischen Entwicklung (bis 2030), Bonus-/Malus-System für die Berechnung der überhangweisen Gratiszuteilung in der Periode 2026-2030. Und schließlich Erweiterung des Systems auf Gebäude, Straßenverkehr und andere Sektoren (*Quelle: [BMK](#)*). Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass es auch Änderungen an den Regelungen zum Luftverkehr gab und neue Regelungen für den Seeverkehr eingeführt wurden.

Die Änderungen der Richtlinie müssen in nationales Recht umgesetzt werden.

Energie

Die nachfolgenden Änderungen resultieren aus dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (wir berichteten). Bei buzer.de finden Sie zu allen hier aufgeführten Rechtsvorschriften auch eine [Synopse](#).

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 22.5.2023

Die Änderungen betreffen vorwiegend die §§ 9 und 10b hinsichtlich von intelligenten Messsystemen. Ferner wird der § 84a Aufgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik aufgehoben.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 22.5.2023

 Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 22.5.2023

 Die Betreiberpflichten sind der Übersichtlichkeit halber im Teil 2 des Infobriefs nochmals komplett aufgeführt, wobei die geänderten Passagen *kursiv* markiert sind.

 Änderung: [LSV](#) »Ladesäulenverordnung«
vom 22.5.2023

Der Absatz 6 des § 3 wurde aufgehoben, wonach bei dem Aufbau von Ladepunkten sichergestellt werden muss, dass energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway abgewickelt werden können.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 8.6.2023

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2023/1132](#) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen. Demzufolge wird der Anhang XVII zu verschiedenen Einträgen geändert bzw. erweitert.

 Änderung: [TRGS 401](#) »Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen«
vom 5.5.2023, veröffentlicht am 5.6.2023

Es handelt sich um eine Berichtigung von Querbezügen innerhalb der TRGS.



Neufassung: [TRGS 725](#) »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen«
vom 5.4.2023, veröffentlicht am 5.6.2023

Die Neufassung ersetzt die Version aus dem Jahr 2016. Die BAuA hat nicht veröffentlicht, was sich konkret zur Vorversion geändert hat. Auch gibt es bei umwelt-online keine Synopse.



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 23.5.2023

Unter anderem gab es folgende Änderungen:

- In den Bemerkungen 22a, 22b und 26 in Abschnitt 3, die den Bergbau betreffen, wurde das Datum vom 21.8.2023 auf den 21.8.2025 hochgesetzt.
- Der Grenzwert zu Schwefelhexafluorid wurde von 1.000 ml/m³ auf 5.000 ml/m³ angehoben
- Neue Einträge gibt es zu
 - Bis(2-chlorethyl)ether (2,2'-Dichlordiethylether),
 - Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo(4,5-d)imidazol- 2,5(1H,3H)-dion (Tetramethylolacetyldiharnstoff)
 - Zinkbis(dipentylthiocarbamat)
- 16 Einträge wurden gelöscht



Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 23.5.2023

In Abschnitt 3 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aceton: Reduzierung des biologischen Grenzwerts von 80 mg/l auf 50 mg/l.
- Diethylenglykoldimethylether neu aufgenommen.
- 1,4-Dioxan: Ergänzende Fußnote eingefügt, dass eine Überprüfung im Hinblick auf EU-Einstufung als krebserzeugend Kategorie 1B läuft.

Sicherheit



Neu: [Verordnung \(EU\) 2023/988](#) »Produktsicherheitsverordnung«
vom 10.5.2023, veröffentlicht am 23.5.2023

Die Verordnung muss ab 13. Dezember 2024 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar angewendet werden. Die Verordnung gilt vollumfänglich für alle ab diesem Datum in Verkehr gebrachten oder auf dem Markt bereitgestellten Produkte, für die keine spezifischen unionsrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gelten (z. B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie o.ä.). Neu: Künftig müssen Hersteller beispielsweise eine Risikobewertung des Produkts vornehmen und eine technische Dokumentation erstellen und diese den Überwachungsbehörden zur Verfügung stellen. *Quelle IHK Lippe*



Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Die Herstellerpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 31.5.2023

In § 17 wird der Bezug zum Hinweisgeberschutzgesetz (siehe unten) aufgenommen.



Änderung: [TRBS 1115](#) »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«
vom 24.11.2022, veröffentlicht am 5.6.2023

Neben redaktionellen Anpassungen gab es folgende Änderungen:

- Der bisherige Anhang B wird zum Anhang D und heißt fortan »Regelwerke und Normen mit Bezug auf sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen«
- Einfügt werde die beiden neuen Anhänge B und C:
 - Anhang B »Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen in Druckanlagen« (darin sind auch Regelungen enthalten, die früher im Abschnitt 10.7 der TRBS 1201 - Teil 2 standen)
 - Anhang C »Prüfungen und Kontrollen von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen in Ex-Anlagen«



Beachten Sie die neuen Inhalte der Anhänge B und C in Ihrer Gefährdungsbeurteilung respektive dem Explosionsschutzdokument sowie bei den Prüfungen.



Passen Sie ggf. in Ihren Dokumenten die Rechtsbezüge an.



Änderung: [TRBS 1201 - Teil 2](#) »Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck«
vom 24.11.2022, veröffentlicht am 5.6.2023

Die Regelungen aus Abschnitt 10.7 (Prüfungen von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (Begrenzungseinrichtungen) gegen Überschreitungen der zulässigen Betriebsgrenzen von Druckanlagen) wurden an dieser Stelle gelöscht. Verwiesen wird stattdessen auf den neuen Anhang B in der TRBS 1115 (siehe oben), der entsprechende Regelungen enthält.



Neufassung: [DGVU Regel 101-019](#) »Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln«
vom Mai 2023



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Umwelt allgemein



Aufgehoben: [HAGBNatSchG](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz«
vom 25.5.2023 zum 26.5.2023

Die Nachfolgeregelung ist das HeNatG - Hessisches Naturschutzgesetz (siehe unten).



Löschen Sie also die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis bzw. tauschen Sie sie gegen das NeNatG aus.



Neu: [HeNatG](#) »Hessisches Naturschutzgesetz«
vom 25.5.2023

Die Rechtsvorschrift ist die Nachfolgeregelung des HAGB-NatSchG »Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz« (siehe oben).

Die Rechtsvorschrift enthält keine Betreiberpflichten, kann aber ggf. relevant werden bei Eingriffen in die Natur, zum Beispiel im Rahmen von Bauvorhaben.



Nehmen Sie die Rechtsvorschrift ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Wasser / Abwasser



Änderung:
aus dem [AbwasserAbG AG Hess](#) wird
[HAbwAG](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz«
vom 25.5.2023



Die Änderungen, die für unsere Kunden im Rechtsverzeichnis geführten Paragraphen sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt. Diese gelten ab dem 1.1.2024.



Machen Sie sich ggf. auch mit den weiteren Änderungen vertraut.

Sonstiges



Neu: [HinSchG](#) »Hinweisgeberschutzgesetz«
vom 31.5.2023

Das Gesetz setzt die europäische »Whistleblower-Richtlinie« in deutsches Recht um. Das hätte bereits bis zum 17. Dezember 2021 geschehen müssen, weshalb das Gesetz und alle Anforderungen auch bereits ab dem 2.7.2023 gilt. Für einzelne Sachverhalte gibt es jedoch zeitlich enge Übergangsregelungen.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 31.5.2023

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: MsbG »Messstellenbetriebsgesetz«, vom 22.5.2023

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Zweck dieses Gesetzes ist die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung. Dazu trifft es Regelungen

1. zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
2. zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers,
3. zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb,
4. zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen,
5. zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways,
6. zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Anlagenbetreiber: der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG [...] oder dem KWKG,
2. Anschlussnehmer: der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird,
3. Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG,
4. *grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der Auffangmessstellenbetreiber [...] oder ein Dritter, dem aufgrund eines Verfahrens [...] die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb erfolgreich übertragen worden ist, [...]*
8. Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektromobilitätsnutzern beziehen [...]

§ 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt

 Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten bzw. Betreiberrechte, die wir in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden führen. Die geänderten Passagen sind dabei *kursiv* gedruckt.

Beachten Sie, dass die aktuellen Änderungen weit mehr als die hier dargestellten Sachverhalte betreffen. Diese können für Sie - direkt oder indirekt - ebenfalls von Interesse sein. Machen Sie sich also ggf. auch damit vertraut.

werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist.

(2) Der neue und der bisherige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Der bisherige Messstellenbetreiber hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, Aufbewahrungsvorschriften bestimmen etwas anderes.

§ 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Statt des Anschlussnutzers kann ab dem 1. Januar 2021 der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten,
2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und
3. den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen *einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst. [...]*

(3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:

1. eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,
2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie
3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftiger Abrechnung.

(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. [...]

(5) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen. [...]

§ 14 Wechsel des Messstellenbetreibers

(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber

mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
2. die Entnahmestelle mit Adresse, Zählernummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
4. den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll. [...]

§ 33 Netzdienlicher und marktorientierter Einsatz

~~(1) Soweit es nach § 30 technisch möglich ist, können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher und Anlagenbetreiber auf eigene Kosten gegen angemessenes Entgelt vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Folgendes verlangen:~~

- ~~1. die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und Smart Meter Gateways,~~
- ~~2. die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz an ein Smart Meter Gateway,~~
- ~~3. die Steuerung dieser Anlagen über ein Smart Meter Gateway und,~~
- ~~4. soweit technisch möglich, den Einbau und Betrieb von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz notwendigen Steuerungseinrichtungen.~~

§ 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers [...]

~~[...] (2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen nach Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer können für sich oder ihre Kunden folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen [...]~~

§ 36 Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers

~~[...]~~

~~(2) Der [...] beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils [...] maßgebliche Preisobergrenze einhält. Für Zusatzleistungen [...], welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, gelten die Preisobergrenzen [...] entsprechend. Darüber hinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern [...] bleiben unberührt.~~

(3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem [...] und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem [...] zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

§ 38 Zutrittsrecht

Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

 Neu: Verordnung (EU) 2023/988 »Produktsicherheitsverordnung«, vom 10.5.2023, veröffentlicht am 23.5.2023

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit, als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.

Sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen. [...]

Artikel 5 Allgemeines Sicherheitsgebot

Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Artikel 9 Pflichten der Hersteller

(1) Wenn Hersteller ihre Produkte in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass diese Produkte im Einklang mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 entworfen und hergestellt wurden.

(2) Bevor sie ihre Produkte in Verkehr bringen, führen die Hersteller eine interne Risikoanalyse durch und erstellen technische Unterlagen, die mindestens

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern und soweit Sie davon betroffen sind.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung darüber hinaus noch weitere Regelungen bereithält, zum Beispiel für andere Wirtschaftsakteure, den Online-Vertrieb von Produkten, Anforderungen für Produktrückrufe etc.

Machen Sie sich detailliert mit den für Ihr Unternehmen relevanten Anforderungen vertraut und setzen Sie diese zu gegebener Zeit entsprechend um.

eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner für die Bewertung seiner Sicherheit relevanten wesentlichen Eigenschaften enthalten.

Sofern dies angesichts der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken angemessen ist, umfassen die in Unterabsatz 1 genannten technischen Unterlagen, soweit anwendbar, außerdem

1. eine Analyse der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken und der gewählten Lösungen zur Beseitigung oder Minderung dieser Risiken, einschließlich der Ergebnisse aller Berichte über Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen, und
2. eine Aufstellung aller einschlägigen europäischen Normen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und der anderen Elemente nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 8, die angewandt wurden, um dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 zu entsprechen.

Falls europäische Normen, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen oder Elemente nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 nur teilweise angewandt wurden, so müssen Hersteller angeben, welche Teile angewandt wurden.

(3) Die Hersteller stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten technischen Unterlagen auf dem neuesten Stand sind. Sie halten diese Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen die Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen zur Verfügung.

(4) Die Hersteller stellen durch geeignete Verfahren sicher, dass bei in Serie gefertigten Produkten stets die Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 gewährleistet ist.

(5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angegeben werden.

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht.

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das

Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

(8) Wenn ein Hersteller aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt ein gefährliches Produkt ist, so verfährt der Hersteller unverzüglich wie folgt:

1. Er ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können;
2. er unterrichtet die Verbraucher gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln davon; und
3. er unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, über das Safety-Business-Gateway davon.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben b und c macht der Hersteller insbesondere Angaben zum Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und zu etwaigen bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie, falls verfügbar, zur nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselten Anzahl an noch auf dem Markt befindlichen Produkten.

(9) Die Kommission stellt sicher, dass die Informationen, die zur Warnung der Verbraucher bestimmt sind, durch die Hersteller über das Safety-Business-Gateway zur Verfügung gestellt werden können und dass sie den Verbrauchern über das Safety-Gate-Portal unverzüglich zugänglich gemacht werden.

(10) Die Hersteller stellen sicher, dass andere Wirtschaftsakteure, verantwortliche Personen und Anbieter von Online-Marktplätzen in der betreffenden Lieferkette rechtzeitig über alle von ihnen festgestellten Sicherheitsprobleme auf dem Laufenden gehalten werden.

(11) Die Hersteller richten - unter Berücksichtigung der Zugänglichkeitsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen - öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle, wie etwa Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder spezielle Rubriken auf ihrer Website ein, die es den Verbrauchern ermöglichen, Beschwerden einzureichen und die Hersteller über alle im Zusammenhang mit einem Produkt aufgetretenen Unfälle oder Sicherheitsprobleme zu informieren.

(12) Die Hersteller untersuchen eingereichte Beschwerden und erhaltene Informationen über Unfälle, die die Sicherheit von Produkten betreffen, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben und die vom Beschwerdeführer als gefährlich bezeichnet wurden, und führen ein internes Verzeichnis dieser Beschwerden sowie der Produktrückrufe und etwaiger Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Konformität des Produkts herzustellen.

(13) Im internen Beschwerdeverzeichnis werden lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die der Hersteller benötigt, um die Beschwerde

über ein mutmaßlich gefährliches Produkt prüfen zu können. Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Prüfung erforderlich ist, und auf keinen Fall länger als fünf Jahre nach der Eingabe der Daten.

Artikel 10 Pflichten der Bevollmächtigten

(1) Ein Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags einen Bevollmächtigten benennen. [...]

Artikel 11 Pflichten der Einführer

(1) Bevor Einführer ein Produkt in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass es dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 entspricht und dass der Hersteller die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 2, 5 und 6 befolgt hat. [...]

Artikel 13 Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für andere Personen gelten

(1) Eine natürliche oder juristische Person gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers gemäß Artikel 9, wenn sie ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt.

(2) Wenn eine natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um den Hersteller handelt, das Produkt wesentlich verändert, gilt sie, sofern sich die wesentliche Änderung auf die Sicherheit des Produkts auswirkt, für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt für den von der Änderung betroffenen Teil des Produkts oder für das gesamte Produkt den Pflichten des Herstellers nach Artikel 9. [...]

Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Wirtschaftsakteure arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen zusammen, durch die Risiken, welche mit den von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind, beseitigt oder gemindert werden könnten.

(2) Der Wirtschaftsakteur übermittelt einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle erforderlichen Informationen [...]

(4) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 2 genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Bezug des Produkts bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.

(5) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 3 genannten Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Bezug des Produkts oder eines Teils,

einer Komponente oder einer Software, das oder die in das Produkt eingebettet ist, bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden können die Wirtschaftsakteure auffordern, regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen, und sie können entscheiden, ob oder ab wann die Korrekturmaßnahme als abgeschlossen gelten kann.

Artikel 20 Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten

(1) Der Hersteller sorgt dafür, dass ein Unfall, der durch ein in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von dem Unfall hat, unverzüglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Unfall ereignet hat, über das Safety-Business-Gateway gemeldet wird. Die Meldung umfasst die Art und die Identifikationsnummer des Produkts sowie die Umstände des Unfalls, sofern bekannt. Der Hersteller übermittelt den zuständigen Behörden auf Verlangen alle sonstigen sachdienlichen Informationen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 meldet der Hersteller den zuständigen Behörden die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produkts eingetretenen Vorkommnisse, die zum Tod eines Menschen oder zu schwerwiegenden dauerhaften oder zeitweiligen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit dieses Menschen, einschließlich Verletzungen, anderer körperlicher Schädigungen, Krankheiten und chronischer Gesundheitsauswirkungen, geführt haben.

(3) Einführer und Händler, die von einem Unfall, der durch ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, Kenntnis haben, unterrichten unverzüglich den Hersteller davon. Der Hersteller nimmt die Meldung nach Absatz 1 vor oder weist den Einführer oder einen der Händler an, die Meldung vorzunehmen.

Artikel 21 Informationen in elektronischer Form

Unbeschadet des Artikels 9 Absätze 5, 6 und 7, des Artikels 11 Absatz 3 und des Artikels 16 Absatz 3 sowie der einschlägigen Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union können die Wirtschaftsakteure die in jenen Bestimmungen genannten Informationen zusätzlich in digitaler Form mittels elektronischer technischer Lösungen bereitstellen, die auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage deutlich sichtbar sind. Diese Informationen werden in einer Sprache, die für Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, verfasst, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

★ Neufassung: DGUV Regel 101-019 »Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln«, vom Mai 2023

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Reinigungs- und Pflegemitteln, die bei der Reinigung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie deren Einrichtungen eingesetzt werden. Sie findet keine Anwendung auf Reinigungs- und Pflegemittel, deren Wirkung ganz oder teilweise auf biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung beruht.

3.1.1 Verantwortung und Pflichten für Arbeitgeber

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern Pflichten und Aufgaben von Arbeitgebern beim Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln. Arbeitgeber haben vor bzw. beim Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln

- Gefahrstoffe und von ihnen ausgehende Gefährdungen zu ermitteln,
- Ersatzverfahren und Ersatzstoffe zu prüfen,
- ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen,
- die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen,
- Betriebsanweisungen zu erstellen,
- die Versicherten anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen,
- die Versicherten in besonderen Fällen zu unterrichten und anzuhören,
- persönliche Hygienemaßnahmen zu treffen
- sowie erforderlichenfalls
- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen,
- geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

3.1.2 Verantwortung der Beschäftigten

Die Versicherten bzw. Beschäftigten sind verpflichtet, die Unterweisungen und Anweisungen von ihrem Arbeitgeber zu beachten, dazu gehört,

1. im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die eigene Sicherheit und Gesundheit
2. sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. [...]

3.2.1 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

[...] Arbeitgeber dürfen eine Tätigkeit mit Reinigungs- und Pflegemitteln erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen und bei gegebenem Anlass überprüft und ggf. aktualisiert werden; das Überprüfungsintervall ist vom Arbeitgeber festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber fachkundig zu erstellen. Sind Arbeitgeber nicht selbst fachkundig, müssen sie sich fachkundig beraten lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach. Beachten Sie, dass die DGUV Regel eine Vielzahl von branchenspezifischen Ausführungsbestimmungen dazu enthält, die Ihnen die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutzmaßnahmen erleichtern sollen. Beachten Sie auch diese.

Arbeitgeber müssen alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beurteilen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen an vergleichbaren Arbeitsplätzen und gleichen Tätigkeiten reicht die Beurteilung eines Arbeitsplatzes für jede der zu betrachtenden Tätigkeiten aus. [...]

3.2.1.1 Ermitteln von Gefährdungen

Arbeitgeber haben im ersten Schritt zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. [...]

3.2.4.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen – STOP-Prinzip

Arbeitgeber haben bei der Festlegung und Anwendung von Schutzmaßnahmen die Rangfolge nach dem STOP-Prinzip zu beachten: 1. Substitution (Abschnitt 3.2.2.1.2) 2. Technische Schutzmaßnahmen (Abschnitt 3.2.4.3) 3. Organisatorische Schutzmaßnahmen (Abschnitt 3.2.4.3) 4. Persönliche Schutzmaßnahmen (Abschnitt 3.2.4.4)

3.2.4.6 Betriebsanweisung

Arbeitgeber haben bei der Verwendung von Gefahrstoffen arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen oder bereits vorhandene und geeignete Betriebsanweisungen zu verwenden, in denen die beim Umgang mit diesen Stoffen auftretenden Gefahren aufgeführt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisungen sind sprachlich so zu gestalten, dass die Beschäftigten die Inhalte verstehen und bei ihren betrieblichen Tätigkeiten anwenden können.

3.2.4.7 Unterweisung

Arbeitgeber haben ihre Versicherten anhand der Betriebsanweisung auf mögliche gesundheitliche Risiken bei Tätigkeiten mit Reinigungs- und Pflegemitteln hinzuweisen und über die zu treffenden Schutzmaßnahmen eingehend zu unterweisen. Sie haben auch auf Beschäftigungsbeschränkungen sowie die Verwendung der Dosiersysteme hinzuweisen. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie mindestens jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen in für die Versicherten verständlicher Form erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen ist die Teilnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

3.2.4.9 Beschäftigungsbeschränkungen

[...] Jugendliche ab 15 Jahren dürfen mit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert bei Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung unterschritten wird. [...]

3.2.6 Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen muss regelmäßig überprüft werden.

3.2.7 Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, dokumentiert werden. Dabei ist keine äußere Form vorgegeben, sofern eine Reihe von Mindestinformationen enthalten sind. Bereits erstellte Dokumente wie das Gefahrstoffverzeichnis oder Messprotokolle von Arbeitsplatzmessungen können einfach in die Dokumentation übernommen werden. Eine jährliche Überprüfung der Aktualität des Gefahrstoffverzeichnisses ist empfehlenswert.

Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig fortgeschrieben werden. Frühere Dokumentationen der Gefährdungsbeurteilung sollten langfristig (Empfehlung 10 Jahre) aufbewahrt werden.

Besondere Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung entstehen gegebenenfalls bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B.

3.2.7.1 Gefahrstoffverzeichnis

Arbeitgeber haben nach der Gefahrstoffverordnung ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. [...]

 Änderung: HABwAG »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz«, vom 25.5.2023

§ 3 Ausnahme von der Abgabepflicht

(zu § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes zurückzuzahlen.

(2) Die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderungen sind vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der im Bescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgelegten Jahresschmutzwassermenge und Überwachungswerte, die vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten



Hinweis:

Beachten Sie, dass sich auch der Titel der Rechtsvorschrift geändert hat. Früher hieß diese AbwasserAbG AG.

Sie finden nebenstehend die Paragraphen, die wir für unsere Kunden im Rechtsverzeichnis führen. Die Änderungen, die ab 1.1.2024 gelten, sind *kursiv* dargestellt. Bitte beachten Sie diese.

Machen Sie sich ggf. auch mit den weiteren Änderungen vertraut.

Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind. Enthält der Bescheid nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes nicht die in Satz 2 genannten Festlegungen, erfolgt der Nachweis nach Satz 1 durch die Ermittlung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes. Vor der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die galten, bevor mit der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage begonnen wurde. Nach der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt sind. Für den Nachweis nach Satz 1 in einem zu behandelnden Abwasserteilstrom sind die Frachten vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage abweichend von Satz 2 oder 3 auf der Basis von mit der Wasserbehörde abzustimmenden Messungen vom Abgabepflichtigen auf seine Kosten zu ermitteln und durch die Wasserbehörde festzustellen.

(3) Die nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht ist vom Abgabepflichtigen nachzuweisen.

(4) Die Abgabepflichtigen, deren Abwasser nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung fällt, können auch Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnen, die sie an nicht abgabepflichtige Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage leisten.

§ 5 Niederschlagswasser

(zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

1. für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung oder zur Behandlung des Niederschlagswassers ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird,
2. die Abwasseranlagen nach Nr. 1 den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und
3. für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des [WHG] vorliegt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn

1. ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt von Stoffen rechnerisch nachgewiesen wird; soweit an betriebsspezifisch oder produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser Anforderungen nach einem Anhang der Abwasserverordnung gestellt werden, sind auch diese Anforderungen einzuhalten,
2. die für die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1 erforderlichen Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden und

3. *für die Einleitung im gesamten Veranlagungsjahr eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 1 des [WHG] vorliegt.*

Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.

(3) Die Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen zum Rückhalt oder zur Behandlung von Niederschlagswasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), entsprechen. Nach der tatsächlichen Inbetriebnahme ist deren Zeitpunkt für die Bestimmung des Dreijahreszeitraums nach Satz 1 maßgeblich. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist vom Abgabepflichtigen binnen eines Monats der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist die Abgabe für den maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 entsteht die Abgabepflicht rückwirkend, wenn die dort genannten Anlagen nicht in Betrieb genommen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten werden. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400), zu verzinsen.

§ 7 Vorlage von Daten und Unterlagen

(zu den §§ 6 und 11 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen (Abgabeerklärung). Der Nachweis über die Einhaltung eines erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes nach dem behördlich zugelassenen Messprogramm ist bis zu dem im Satz 1 genannten Termin vorzulegen. Die Wasserbehörde kann weitere für die Berechnung der Abwasserabgabe notwendige Daten und Unterlagen vom Abgabepflichtigen anfordern. Die Wasserbehörde kann für die Prüfung von Angaben des Abgabepflichtigen die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangen.

(2) Für Abgabeerklärungen *nach Abs. 1 Satz 1 sowie für die Festsetzung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 1 und der Vorauszahlungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2* sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Internet eingestellt;

auf die Einstellung und deren Fundstelle ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen hinzuweisen.

(3) Für jede Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, einschließlich der daran angeschlossenen Abwasseranlagen und deren Einleitungen ~~sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes~~ ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung vorzulegen. Die erforderlichen Daten und Unterlagen zu Abwasseranlagen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation und zu deren Einleitungen sind in der Abgabeerklärung nach Satz 1 für die Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen, der die in dieser Trennkanalisation anfallenden Schmutzwässer zugeführt werden. *Soweit mehrere juristische Personen für die von Satz 1 umfassten Einleitungen abgabepflichtig sind, hat jeder dieser Abgabepflichtigen eine Abgabeerklärung für seine Direktleitungen nach Satz 1 vorzulegen. Für alle Kleineinleitungen nach § 8, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2, des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen nach § 1 vorzulegen.*

(4) Die Vorlage einer Abgabeerklärung für die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht dem Anhang 1 der Abwasserverordnung unterliegt, ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 in Abstimmung mit der Wasserbehörde nicht erforderlich, soweit die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten erforderlichen Daten und Unterlagen der Wasserbehörde bereits vorliegen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu dem nach Abs. 1 Satz 1 genannten Termin vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt.



Neu: [HinSchG](#) »Hinweisgeberschutzgesetz«, vom 31.5.2023

§ 1 Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind. Beachten Sie bitte, dass das Gesetz darüber hinaus noch eine Vielzahl von Paragrafen enthält, die diese Betreiberpflichten präzisieren und ergänzen, zum Beispiel hinsichtlich Geheimhaltung, Schutz der Hinweis gebenden Personen, Datenschutz etc. Das Gesetz regelt auch die Einrichtung und den Betrieb von externen Meldestellen.

 Kommen Sie den Anforderungen *unverzüglich* nach, denn diese gelten bereits ab dem 2.7.2023.

Übergangsvorschriften gibt es lediglich für Beschäftigungsgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten. Dies müssen interne Meldestellen erst bis zum 17.12.2023 einrichten.

Die Bußgeldvorschriften (§ 40) sind erst ab dem 1.12.2023 anzuwenden

§ 7 Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung

(1) Personen, die beabsichtigen, Informationen über einen Verstoß zu melden, können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle (§ 12) oder eine externe Meldestelle (§§ 19 bis 24) wenden. Diese Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

(2) Es ist verboten, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.

(3) Beschäftigungsgeber, die [...] zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet sind, sollen Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Meldestelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden. Diese Beschäftigungsgeber stellen für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens bereit. Die Möglichkeit einer externen Meldung darf hierdurch nicht beschränkt oder erschwert werden.

§ 8 Vertraulichkeitsgebot

(1) Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

§ 9 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot

(1) Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt.

(2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle weitergegeben werden

1. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
2. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
3. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
4. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
5. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

(3) Über die Fälle des Absatzes 2 hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn

1. die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und
2. die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden

1. bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,
2. von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
3. sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
4. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
5. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
6. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
7. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
8. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der [Datenschutzgrundverordnung] ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Dokumentation der Meldungen

(1) Die Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots (§ 8).

(2) Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur

mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft gemäß § 16 Absatz 3 oder § 27 Absatz 3, darf mit Zustimmung der hinweisgebenden Person eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung kann durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen.

(4) Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.

(5) Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

§ 12 Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

(1) Beschäftigungsgeber haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). [...] Die Pflicht nach Satz 1 gilt sodann für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Beschäftigungsgeber mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten. [...]

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Beschäftigungsgeber erteilen der internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. [...]

§ 13 Aufgaben der internen Meldestellen

(1) Die internen Meldestellen betreiben Meldekanäle nach § 16, führen das Verfahren nach § 17 und ergreifen Folgemaßnahmen nach § 18.

(2) Die internen Meldestellen halten für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren gemäß Unterabschnitt 3 und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union bereit.

§ 14 Organisationsformen interner Meldestellen

(1) Eine interne Meldestelle kann eingerichtet werden, indem eine bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit beschäftigte Person, eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit oder ein Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird. Die Betrauung eines Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle entbindet den betrauenden Beschäftigungsgeber nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen. [...]

(2) Mehrere private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen und für die weiteren nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, und die Pflicht zur Rückmeldung an die hinweisgebende Person verbleiben bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

§ 15 Unabhängige Tätigkeit; notwendige Fachkunde

(1) Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie dürfen neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten führen.

(2) Beschäftigungsgeber tragen dafür Sorge, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen. [...]

§ 16 Meldekanäle für interne Meldestellen

(1) Nach § 12 zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtete Beschäftigungsgeber richten für diese Meldekanäle ein, über die sich Beschäftigte und dem Beschäftigungsgeber überlassene Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an die internen Meldestellen wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. [...] Der interne Meldekanal kann so gestaltet werden, dass er darüber hinaus auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem jeweiligen zur Einrichtung der internen Meldestelle verpflichteten Beschäftigungsgeber oder mit der jeweiligen Organisationseinheit in Kontakt stehen. Die interne Meldestelle sollte auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymen Meldungen ermöglichen.

(2) Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.

(3) Interne Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

§ 17 Verfahren bei internen Meldungen

(1) Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18.

(2) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 Folgemaßnahmen der internen Meldestelle

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder

4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a. eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b. eine zuständige Behörde. [...]

§ 36 Verbot von Repressalien; Beweislastumkehr

(1) Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

(2) Erleidet eine hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und macht sie geltend, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie für diese Meldung oder Offenlegung ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

§ 37 Schadensersatz nach Repressalien

(1) Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Ein Verstoß gegen das Verbot von Repressalien begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines anderen Vertragsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg.

§ 38 Schadensersatz nach einer Falschmeldung

Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

EU-Staaten stimmen für Digitalen Produktpass und gegen Vernichtung von Neuwaren

Am 22.5.2023 hat der EU-Wettbewerbsrat in Brüssel die gemeinsame Position zur neuen Ökodesign-Verordnung beschlossen.

Anders als die bisher geltende Ökodesign-Richtlinie soll die neue Verordnung nicht nur für energieverbrauchsrelevante Produkte, sondern für fast alle physischen Produkte gelten. Die Ökodesign-Verordnung wird künftig den rechtlichen Rahmen vorgeben, mit dem Anforderungen für Umwelt- und Ressourcenschutz an Produkte gestellt werden können. Künftig werden in neuen Produktregelungen Anforderungen an zum Beispiel Haltbarkeit, Austauschbarkeit von Einzelteilen, Reparierbarkeit, Wiederverwendung Ressourceneffizienz oder CO₂-Fußabdruck gestellt. Dabei nimmt die Ökodesign-Verordnung den gesamten Lebenszyklus in den Blick. Außerdem wird der Einsatz von Rezyklaten gestärkt. Das ist zentral, damit mehr Stoffe recycelt und im Kreislauf geführt werden.

Die neue Ökodesign-Verordnung stellt selber keine direkten Anforderungen an Produkte. Sie gibt aber vor, welche Anforderungen in zukünftigen Produktverordnungen gestellt werden sollen und können. Die Kommission wird einen Zeitplan für die Erarbeitung prioritärer Produktverordnungen vorlegen.

Nach dem Beschluss ihrer »Allgemeinen Ausrichtung« werden die EU-Mitgliedstaaten mit Kommission und Europäisches Parlament im sogenannten Trilogverfahren den finalen Entwurf der Ökodesign-Verordnung verhandeln. Im Anschluss wird die Verordnung abschließend im EU-Parlament und im Ministerrat verabschiedet. *Quelle: [Pressemitteilung BMUV \(geändert\)](#)*

Batterien: Neue EU-Verordnung für Batterien vom Parlament verabschiedet

Der Bedarf an Batterien und Akkus steigt stetig an: E-Autos, Smartphones oder Ökostrom-Speicher sind nur einige Anwendungsfälle. Laut Prognosen der EU wird der weltweite Bedarf bis 2030 um das 14fache ansteigen. Rohstoffe für die Herstellung der Stromspeicher sind aber knapp und die Wiederverwertung ist bislang gering.

Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament am 14. Juni eine überarbeitete [Regulierung](#) für Batterien verabschiedet. Sie soll dafür sorgen, dass Batterien und Akkus am Ende ihrer Lebensdauer wiederverwendet, wiederaufbereitet oder recycelt werden können. Sobald die neuen Vorschriften vom Rat förmlich gebilligt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, treten sie unmittelbar in Kraft.

Damit mehr Batterien recycelt werden, wird es Sammelquoten und Mindestanteile von Rezyklaten in der Produktion geben. Für große Batterien – zum Beispiel für Autos oder E-Bikes – und für wiederaufladbare Industriebatterien müssen Hersteller den CO₂-Fußabdruck des gesamten Lebenszyklus angeben. Fest verbaute Akkus müssen in den meisten Verbraucherprodukten zukünftig mit handelsüblichen Werkzeugen ausgetauscht werden können – hier gibt es allerdings eine Übergangsfrist bis 2027. Alle Batterien müssen zukünftig mit einem QR-Code ("Digitaler Batteriepass") gekennzeichnet sein, um das Recycling zu erleichtern. Zudem müssen Hersteller Lieferketten kontrollieren, um Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz zu vermeiden. Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind dabei vorgesehen.

Nach der formellen Genehmigung durch den Rat treten die neuen Regeln direkt in Kraft. *Quelle: [IHK Karlsruhe/DIHK](#)*

Änderung 31. BImSchV

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 ist die Anpassung bestehender Regelungen der 31. BImSchV erforderlich. Dazu gibt es etliche Änderungen zur bisherigen Version - jedoch nicht am § 4 Spezielle Anforderungen.

Im § 5 zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird neu eine Prüfung der Lösungsmittelbilanz durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einem vereidigten Sachverständigen und eine verpflichtende Vorlage der Lösungsmittelbilanz bei der zuständigen Behörde eingeführt. Dies ist erforderlich, da die Lösungsmittelbilanz das zentrale Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Grenzwerte für diffuse Emissionen, für die Gesamtemissionen oder die Zielemissionen ist. Mithilfe der jährlichen Bilanzierung kann der Betreiber feststellen und nachweisen, dass er die Anforderungen einhält und die Anlage rechtskonform betreibt.

Es gibt aufgrund der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses auch etliche Änderungen am § 6 über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie am Anhang III »Besondere Anforderungen«

Die Liste der Anlagen und Tätigkeiten wurden zum Teil angepasst.

Neu ist der Anhang VII (Beste verfügbare Techniken). Zur einfacheren Anwendung der 31. BImSchV in der Praxis wurden die im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 genannten fortschrittlichen Verfahren hier aufgeführt.

Die neuen Anforderungen gelten für IED-Anlagen, die unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 fallen ab dem 22. Juni 2024, für neu errichtete Anlagen oder wesentlich geänderte Anlagen ab dem Datum der Inbetriebnahme dieser Anlagen. Für alle anderen Anlagen sollen die Anforderungen fünf Jahre nach Inkrafttreten der novellierten 31. BImSchV gelten. *Quelle: [Verordnungsentwurf der Bundesregierung Drucksache 20/6813 vom 15.5.2023](#)*

In dem verlinkten Dokument sind alle Änderungen zur bisherigen Version dezidiert beschrieben. Sie können also gezielt sich die für Sie relevanten Punkte ansehen.

Kurzfristige Gesetzesänderung: Kein Nachweis der Stromkostenintensität für Härtefallunternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2024 – Antragsfrist soll bis zum 30. September 2023 verlängert werden!

Der vom BMWK vorgelegte Entwurf einer Formulierungshilfe mit einer Anpassung der Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen wurde von der Bundesregierung beschlossen.

Bisher war vorgesehen, dass Härtefallunternehmen für die Besondere Ausgleichsregelung unter anderem die individuelle Stromkostenintensität nachweisen müssen. Mit einer Änderung der Anpassungsnovelle für die Energiepreisbremsen und weiterer Gesetze könnte diese Voraussetzung noch für das Antragsjahr 2023 entfallen.

Konkret geht es um die Änderung des § 67 Abs. 2 Energiefinanzierungsgesetz: Unternehmen, die in den Jahren 2022 oder 2023 eine Umlagebegrenzung (z.B. Offshore- oder

KWKG-Umlage) erhalten, sollen ihre individuelle Stromkostenintensität nicht mehr nachweisen müssen.

Mit dem Entfall des Nachweises sollen die Regelungen zugunsten der Unternehmen unter Ausnutzung der beihilferechtlichen Möglichkeiten vereinfacht werden. Diese Maßnahme sei besonders eilbedürftig, da die Regelung bereits für das Antragsverfahren in diesem Jahr Anwendung finden soll. Die bisherige Frist zum 30. Juni 2023 soll auf den 30. September 2023 verlängert werden.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen gehen nun in die laufenden parlamentarischen Beratungen der Anpassungsnovelle für die Energiepreisbremsen ein, die der Bundesrat voraussichtlich am 7. Juli 2023 abschließend behandeln wird. Die Regelung kann damit im Juli 2023 in Kraft treten. *Quelle: [RGC Manager](#)*

Aufnahme von Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) in den Anhang I der POP-Verordnung

Am 30. Mai 2023 hat die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung zur Aufnahme von Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) in den Anhang I (Liste der verbotenen Stoffe) der POP-Verordnung ((EU) 2019/1021) angenommen.

Mit der [POP-Verordnung \(2019/1021\)](#) werden die Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe umgesetzt. Dort wurde PFHxS bereits im Jahr 2022 als weiteres POP aufgenommen. Die EU-POP-Verordnung regelt das Verbot oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants – POP). Zudem wird die Beschränkung der Freisetzungen solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen hervorgehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, definiert. Lagerbestände, die aus in Anhang I oder II

aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche Stoffe enthalten, werden ebenfalls durch die Verordnung reguliert.

Die Liste der POP, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wird in regelmäßigen Abständen geprüft und gegebenenfalls mit neuen POP erweitert.

Die Aufnahme von PFHxS in den Anhang der POP-Verordnung ist unabhängig von dem Beschränkungsverfahren von PFAS, da die POP-Verordnung lediglich bereits geltendes internationales Recht in EU-Recht umsetzt. Im Gegensatz dazu läuft das Beschränkungsverfahren zu PFAS im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH.

Die delegierte Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Weitere Informationen und die Rechtstexte der delegierten Verordnung finden Sie auf der entsprechenden [Seite](#) der EU-Kommission. *Quelle: DIHK*

EU: Die neue Maschinenverordnung ist final verabschiedet

Die Abstimmung im Europäischen Parlament (EP) über den Vorschlag für eine Verordnung über Maschinenprodukte brachte am 18. April 2023 ein eindeutiges Ergebnis: Mit 595 von 632 Stimmen wurde der neuen Maschinenverordnung in erster Lesung eindeutig zugestimmt.

Am 22. Mai 2023 hat der Europäische Rat die neue Maschinenverordnung nun final verabschiedet. Sie ersetzt die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsbeteiligten werden 42 Monate Zeit haben, um die Regeln der neuen Verordnung anzuwenden.

Die folgenden Artikel gelten jedoch ab folgenden Zeitpunkten:

- Artikel 26 bis 42 ab dem ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];
- Artikel 50 Absatz 1 ab dem ... [39 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

- Artikel 6 Absatz 7, Artikel 48 und Artikel 52 ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];
- Artikel 6 Absätze 2 bis 6 und 11 sowie Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 3 ab dem ... [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und somit natürlich nicht im Vereinigten Königreich.

Die neue Maschinenverordnung verfügt über die notwendige Flexibilität, um aufkommende Technologien zu berücksichtigen, einschließlich der künftigen Nutzung künstlicher Intelligenz im Maschinensektor. Es werden aber auch neue Anforderungen wie das Thema Cybersecurity auf die Industrie zukommen. Und das Sorgenkind »harmonisierte Normen« wird auch bei der neuen Maschinenverordnung seine Spuren hinterlassen (siehe Artikel 20 Abs. 3 der neuen MVO).

Auch für die auszustellende EU-Konformitätserklärung sowie der EU-Einbauerklärung (Anhang V) gibt es u.a. folgende Neuerungen:

- Für Maschinen zum Heben von Lasten, die fest in ein Gebäude oder ein Bauwerk eingebaut werden sollen und die nicht in den Räumlichkeiten des Herstellers, sondern nur am Verwendungsort zusammengesetzt werden können, ist die Anschrift dieses Ortes in der EU-Konformitätserklärung anzugeben.
- Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der EU-Konformitätserklärung oder der EU-Einbauerklärung angegeben.

Strukturell werden die Änderungen der neuen MVO am deutlichsten, aber auch neue Rechtsbegriffe wurden hinzugefügt (keine vollständige Auflistung aller Änderungen):

- Die MVO entspricht den Mustervorschriften des Beschlusses 768/2008/EG und ist somit als letzte Vorschrift an das »New Legislative Framework« angepasst worden.
- Im Kapitel II sind die einzelnen Rechtspflichten für Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer (neu) sowie Händler (neu) aufgelistet.
- Der ursprüngliche Anhang I der alten Maschinenrichtlinie ist nun der Anhang III und beschreibt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen oder dazugehörigen Produkten.
- Der Begriff »wesentliche Veränderung« wurde neu aufgenommen.

Quelle: [GlobalNorm](#) 25.5.2023



EU-Parlament verschärft Lieferkettengesetz-Entwurf der EU-Kommission

366 Abgeordnete befürworteten am 1. Juni das geplante EU-Lieferkettengesetz in Brüssel, mit dem große Unternehmen entlang ihrer globalen Lieferketten für den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in die Pflicht genommen werden sollen. Wie das Parlament weiter mitteilte, stimmten 225 Abgeordnete dagegen, 38 enthielten sich.

Das europäische Lieferkettengesetz soll für **alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitende und 40 Millionen Nettoumsatz** (ab 2028) gelten. Zudem sollen Sanktionen von bis zu 5 Prozent des Jahresumsatzes möglich sein. Auch Muttergesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mindestens 150 Millionen Euro werden dem Entwurf zufolge mit eingebunden. Je nach Größe der Firma sollen die Regelungen nach einer Übergangsfrist von drei oder vier Jahren angewandt werden.

Außerdem müssen nach dem Willen des EU-Parlaments auch Finanzinstitute Sorgfaltspflichten einhalten. Die bestehenden Sanktionen wurden konkretisiert und auf bis zu 5 Prozent des globalen Jahresumsatzes festgelegt. Das Erstellen eines Plans zur verpflichtenden Klimaneutralität 2050 ist vorgeschrieben. Schlussendlich enthielt der ursprüngliche Gesetzentwurf verschiedene Pflichten für die

Unternehmensleitung. Durch die Abstimmung im Parlament müssen Mitglieder der Unternehmensleitung zwar Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, aber sie sind nicht mehr direkt und persönlich für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Strategie verantwortlich.

Im Februar 2022 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit veröffentlicht (Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence – CSDDD). Am 1. Dezember 2022 hat der Rat der Europäischen Union in einer Sitzung des Rates für Wettbewerbsfähigkeit eine Position (sogenannte »Allgemeine Ausrichtung«) erreicht. Nun hat sich am 1. Juni auch das Europäische Parlament nach einer stark polarisierten Debatte auf eine Position geeinigt. Der Trilog mit Vertretern aus Kommission, Parlament und Rat beginnt bereits am 8. Juni, das Ziel ist, bis zum Jahresende eine Einigung zu erreichen. Quelle: [DIHK](#)

Den [verabschiedeten Text](#) finden Sie auf der Seite des europäischen Parlaments. Mehr Informationen finden Sie auch in der [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments.

Hintergrundinformationen

LAGA M23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle aktualisiert

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die [Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle](#) aktualisiert.

Die LAGA Mitteilung 23 (Ausgabestand Juni 2015) enthielt nur Vollzugshinweise für asbesthaltige Abfälle, die aus der Demontage von Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzeugnissen und asbesthaltigen Bauelementen stammen. Darüber hinaus liegen neue Erkenntnisse darüber vor, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl asbesthaltiger Baustoffe (z. B. Spachtelmassen, Farbanstriche

und Abstandshalter für Betonbewehrungen) verwendet wurden, deren mögliche Asbestbelastung nicht durch bloße Inaugenscheinnahme zu ermitteln ist. Bei Baumaßnahmen können gering asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle anfallen, die erkannt und grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden müssen. *Quelle: LAGA*

Dipl.-Ing. Falk Fabian, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg hat die Inhalte im Rahmen des LUBW-Kolloquium 2023 Kreislaufwirtschaft am 9. Februar 2023 in Karlsruhe [vorgestellt](#).

AHK Schweden – Webinar für aktuelle Herstellerverantwortung WEEE, BATT und PACK in Skandinavien am 21.09.2023

In dem [Webinar](#) am 21.09.2023 stellt die AHK Schweden die Herstellerverantwortung für deutsche Exportfirmen dar, welche in den Norden liefern.

Welche Schritte müssen von Exportfirmen getätigt werden, um Gesetzeskonform Ihre Produkte vertreiben zu dürfen? In diesem Rahmen unterstützt das TEAM der AHK Schweden Exportfirmen beispielsweise bei der Einhaltung aller

gesetzlichen Verpflichtungen, die aus den jeweils nationalen Umsetzungen der [WEEE](#)-Richtlinie, der Batterie-Richtlinie und der Verpackungsrichtlinie in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden resultieren.

Für weitere Information: nehmen Sie Kontakt mit Herrn Norman Karsch, norman.karsch@handelskammer.se auf. *Quelle: DIHK*

Klimaschutzverträge (KSV) starten - Aufruf im vorbereitenden Verfahren veröffentlicht

Das BMWK hat [bekannt gegeben](#), dass das [vorbereitende Verfahren für Klimaschutzverträge](#) startet [Anm.: seit 6.6.2023]. Unternehmen, die sich am Gebotsverfahren für einen Klimaschutzvertrag beteiligen wollen, müssen in den kommenden **zwei Monaten** ihr Interesse bekunden (Frist: Ablauf des **7. August 2023**). Das Verfahren ist offen für alle Unternehmen oder Konsortien, deren CO₂-Ausstoß mindestens 10 Kilotonnen CO₂ pro Jahr ausmacht. Die Branchen sind auf die Branchen des EU-Emissionshandels beschränkt. Klimaschutzverträge laufen über 15 Jahre. Nach dem vorbereitenden Verfahren startet das Gebotsverfahren und dann wird gefördert, solange Geld im Topf ist. Da-

für wird ein mittlerer zweistelliger Mrd.-Betrag zur Verfügung gestellt. Die EU-Kommission hat grundsätzlich zugestimmt, Details müssen aber noch im konkreten Gebotsverfahren geklärt werden, z. B. die Koordination mit anderen europäischen und nationalen Programmen. Förderfähige Prozesse müssen mit Strom komplett aus erneuerbaren Quellen versorgt werden oder mit Wasserstoff nach den Kriterien der Taxonomie. Ziel ist es, neue Techniken zu fördern, die anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, die nicht bei den KSV zum Zuge kommen. Ein Drittel des Gesamtausstoßes CO₂ in der Industrie soll mit Hilfe der KSV reduziert werden. [Pressemitteilung hier](#). Nähere Infos folgen. *Quelle: DIHK (geändert)*

DIHK-Handlungsempfehlungen zur Beteiligung an der öffentlichen Konsultation zur Beschränkung von PFAS

Vom 22. März bis zum 25. September 2023 führt die ECHA eine öffentliche Konsultation zum Beschränkungsvorschlag durch. Es ist die Phase des Regulierungsprozesses, in der Unternehmen die Gelegenheit erhalten, Einfluss auf den finalen Vorschlag zur Beschränkung von PFAS in der EU zu nehmen. Denn die während der Konsultation eingereichten Informationen bilden die Grundlage für die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA, die an die Europäische Kommission weitergeleitet und abschließend mit den EU-Mitgliedstaaten entschieden werden.

Daher empfehlen wir [DIHK] betroffenen Unternehmen sich jetzt zu engagieren. Reichen Sie, wenn möglich, weiterführende Informationen, wissenschaftliche und technische Daten oder sozioökonomische Analysen ein. Vor allem in Bezug auf die im Vorschlag fehlenden Verwendungen, als *potenziell* markierte Ausnahmeregelungen oder zusätzliche noch nicht vorgeschlagene Ausnahmen. Ihre Beteiligung an der Konsultation und die Bereitstellung von Daten sind entscheidend für die Unterstützung vorgeschlagener oder zusätzlicher Ausnahmeregelungen.



BGN: Reinigungsmittel - sicher sauber

Häufig hilft nur Chemie, um gegen Schmutz zu bestehen. Doch was Böden, Arbeitsflächen und Geräte sauber macht, gefährdet ebenso oft die Gesundheit. Also Vorsicht! Sich zu schützen ist geboten. Und die Gefährdung zu beurteilen auch.

Ein erster Schritt auf dem Weg zum sicheren Einsatz von Reinigungsmittel ist die kurze Unterweisung »Reinigungsmittel«, [zum Herunterladen](#) auf der Internetseite der BGN.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

Die [DIHK-Handlungsempfehlungen](#) finden Sie auf unserer [Internetseite](#). Diese sollen Unternehmen bei der Teilnahme an der Konsultation zum breiten Beschränkungsvorschlag von PFAS Hilfestellung geben.

Zur Konsultation gelangen Sie über die [Webseite](#) des Beschränkungsvorschlags unter »Give Comments« oder direkt unter folgendem [Link](#).

Ebenfalls wichtig: ECHA veröffentlicht ersten Teil der FAQs zur Konsultation

Während der Informationsveranstaltung am 5. April 2023 sind insgesamt über 1.600 Fragen bei der ECHA eingegangen. Der erste Teil des [Fragenkatalogs](#) ist nun [online](#) und konzentriert sich auf die Konsultation selbst, die Meinungsbildung in den Ausschüssen der ECHA und das REACH-Beschränkungsverfahren. Weitere werden im Mai - Juni hinzugefügt. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Das »Unterweisungs-Kurzgespräch« vermittelt komprimiert die wichtigsten Grundlagen zur Anwendung, Lagerung und dem persönlichen Schutz - für den unfallfreien Arbeitsalltag mit Reinigungsmitteln, bildgestützt und für jedermann verständlich. Wer das Kurzgespräch geführt hat, ist mit seinem Team auf einem guten Weg. *Quelle: BGN*

- [DGUV Information 211-044](#) »Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe«
- [DGUV Information 209-002](#) »Schleifen«
- [DGUV Information 214-087](#) »Mobile Behälterpressen«
- [DGUV Grundsatz 309-006](#) »Prüfbuch für den Kran«



So sorgen Führungskräfte für Meetings ohne Frust und Langeweile

Austausch ist wichtig. Doch wenn Meetings den Kalender fluten und Beschäftigte Zusammenkünfte unbeteiligt absitzen, werden Sitzungen zu ertraglosen Zeitfressern. Dabei können Führungskräfte einiges tun, um eine produktive Meeting-Kultur in ihrem Unternehmen zu etablieren. [Zahlreiche Anregungen und Tipps](#) erhalten Sie im [Portal top eins](#).

Zweck definieren: Nicht jeder Anlass eignet sich für Meetings

Meetings sollten in erster Linie der Diskussion und Abstimmung vorbehalten sein. Wenn sie stattdessen nur dazu dienen, dass sich Kolleginnen und Kollegen gegenseitig über den Stand der Dinge oder ihre aktuellen Aufgaben informieren, empfiehlt es sich, die Notwendigkeit solcher Meetings zu hinterfragen. Organisationspsychologin Professor Nale Lehmann-Willenbrock sagt: »Wenn es um reinen Informationsaustausch geht, reicht meist eine Mail.«

Agenda festlegen: Partizipation von Anfang an fördern

Für gewinnbringende Meetings sollten Führungskräfte stets eine Tagesordnung festlegen und diese rechtzeitig allen teilnehmenden Personen schicken. Die Agenda sollte

zumindest Dauer, Thema und Ziel des Meetings enthalten. Idealerweise legt sie zusätzlich fest, welche Person zu welchem Thema etwas beiträgt. Auf diese Weise ist von vornherein dafür gesorgt, dass sich viele am Meeting beteiligen und die Redeanteile ausgewogen sind. Außerdem sollte die Agenda genügend Zeit für offene Diskussionen vorsehen. Partizipation beugt Frust und Langeweile vor.

Dauer begrenzen: Zu lange und zu viele Meetings können schaden

Empfehlenswert für Meetings ist eine Dauer von maximal einer Stunde. Wenn doch mal mehr Zeit notwendig ist, sind ausreichend Pausen mit Bewegung einzuplanen. Insbesondere bei Online-Meetings sollten Führungskräfte darauf achten, dass sie im Arbeitsalltag nicht überhandnehmen, sonst droht eine sogenannte Zoom-Fatigue. Sie äußert sich zum Beispiel durch Müdigkeit, Konzentrationsmangel, Kopf- und Rückenschmerzen sowie Sehstörungen. *Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#)*



Zeckenstiche als Ursache für eine Berufskrankheit

Der Fall

Eine Erzieherin war um die Jahrtausendwende herum in einem Waldkindergarten beschäftigt und dabei durchgängig der Gefahr einer Infektion mit Borrelien durch Zeckenstiche ausgesetzt.

Im Juni 2008 beantragte sie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) als dem für sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Anerkennung einer Lyme-Borreliose als [Berufskrankheit](#) (BK).

Nachdem die BGW eine Anerkennung einer BK nach Nr. 3102 BKVO mit dem Argument versagt hatte, es habe weder ein typisches Krankheitsbild für eine Neuroborreliose noch ein besonderes Infektionsrisiko während der Tätigkeit im Waldkindergarten bestanden, obsiegte die Klägerin in erster Instanz vor dem Sozialgericht (SG) Aurich (Urteil vom 28.04.2015 -S 3 U 73/09-).

Das SG Aurich hatte dabei nach Einholung einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie eines fachmedizinischen Gutachtens alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer BK nach Nr. 3102 bejaht, insbesondere also die Kausalität aus der Tätigkeit selbst als auch die dabei bestehende besondere Infektionsgefährdung.

Das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 14.05.2020 –L 14 U 172/15-) endete allerdings zum Nachteil der Erzieherin mit der Begründung, es fehle der konkrete Nachweis eines Zeckenstiches während der Tätigkeit ebenso wie derjenige für eine durchgängige und besondere Infektionsgefährdung. Beide Elemente müssten aber zusammenkommen.

Die besondere Gefährdung allein reiche für die Anerkennung einer BK nicht aus.

Die Entscheidung des BSG vom 30. März 2023

Auf die Revision der Erzieherin hat das BSG den Fall an das LSG zurückverwiesen, damit von dort aus weitere, für die

abschließende Beurteilung unverzichtbare Tatsachenfeststellungen nachgeholt werden.

Während das LSG die (abstrakte) besondere Gefährdung durch eine Borreliose-Infektion verneinte, wurde diese vom BSG hingegen bejaht. »Knackpunkt« für das BSG war dann aber die im Unfallversicherungsrecht vielfach entscheidende Frage nach der Kausalität zwischen der potenziellen Ursache, also einem Zeckenstich, und dem konkreten Zusammenhang mit der Berufstätigkeit im Zeitpunkt der Verletzung.

Die hierzu erforderlichen Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben.

Bewertung

Auch wenn in der Sozialgerichtsbarkeit, anders als vor Amts- und Landgerichten, das Amtsermittlungsprinzip und damit die richterliche Tatsachenermittlung, losgelöst vom Parteivortrag, prägende Prozessmaxime ist, zeigt der Fall exemplarisch, wie schwierig oft eine nachträgliche Tatsachenfeststellung ist.

Im konkreten Fall liegt knapp ein Vierteljahrhundert zwischen »Tatzeit« und »Tatort« sowie den daraus erwachsenen »Schulaufgaben« des BSG für das erneut befasste LSG.

Es wird mit Interesse zu verfolgen sein, wie das LSG diese Detektiv-Aufgabe lösen wird. *Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg, Stand 20.6.2023 (gekürzt)*



Quiz: Sieben Fragen zum UV-Schutz - und andere Beiträge zu diesem Thema

Auf dem Portal Arbeit & Gesundheit gibt es ein [Quiz](#), mit dem Sie (Ihre Mitarbeiter) unter Beweis stellen können, dass Sie das Thema verinnerlicht haben ☺ - Dauer 45 Sekunden.

Auf der Seite finden Sie noch weitere Beiträge zum Thema Sonnen-/UV-Schutz:

- [Beschäftigte erfolgreich für UV-Schutz sensibilisieren](#)
- [Vor der Sonne schützen](#)
- [7 Mythen zur UV-Strahlung](#)

- [Tipps gegen blendende Sonne im Büro](#)
- [Tag der Sonnenbrille](#)
- [UV-Strahlung - Hautkrebs vorbeugen](#)

Die BG Verkehr hat den Artikel »[Bewusster vor UV-Strahlung schützen](#)« veröffentlicht und die BG Bau hat gleich eine [ganze Seite diesem Thema](#) gewidmet.

Die DGUV gibt einen »[Durchblick bei Sonnenbrillen](#)«.



Das Büro als sozialer Ort

Immer mehr Bürobeschäftigte können zwischen einem Arbeitsplatz im Büro und zu Hause wechseln, also hybrid arbeiten. In der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2021 lag der Anteil der Bürobeschäftigten mit hybriden Arbeitsmodellen bei 51 Prozent. In der Befragung 2019 waren es noch 18 Prozent. Weitere Ergebnisse zur hybriden Arbeit und Zusammenarbeit hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einem Kompaktbericht zusammengefasst und veröffentlicht.

Die [Auswertungen der BAuA-Arbeitszeitbefragungen](#) 2019 und 2021 zeigen, dass nicht nur das hybride Arbeiten deutlich zugenommen hat, auch die Qualität der Zusammenarbeit hat sich verändert. Bei der Zusammenarbeit wird zwi-

schen einer formellen (fachlichen) Zusammenarbeit und einer informellen Zusammenarbeit bzw. Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen unterschieden. Insgesamt wurde die formelle Zusammenarbeit 2019 unabhängig vom Anteil der Arbeit zu Hause von mindestens vier Fünftel der Bürobeschäftigten als gut wahrgenommen. Dabei bewerten Bürobeschäftigte mit einem sehr hohen Anteil der Arbeit zu Hause (mehr als 80 Prozent ihrer Arbeitszeit) die formelle Zusammenarbeit am schlechtesten. Für das Jahr 2021 zeigen sich ähnliche Ergebnisse, wobei noch etwas häufiger von einer guten formellen Zusammenarbeit berichtet wird.

Deutlichere Unterschiede zeigen sich hingegen bei der informellen Zusammenarbeit. Als Indikator wird das Gemeinschaftsgefühl am Arbeitsplatz herangezogen. Im Jahr 2019

und somit vor der Pandemie gaben mehr als drei Viertel (78 Prozent) der Bürobeschäftigten ohne Arbeit von zuhause an, sich als Teil einer Gemeinschaft zu fühlen. Für Bürobeschäftigte, die mehr als 80 Prozent ihrer Arbeitszeit von zu Hause erledigten, war dieses Gemeinschaftsgefühl deutlich geringer (45 Prozent). Auch 2021 ist der Zusammenhang zwischen dem Ausmaß des Arbeitens von zu Hause und der wahrgenommenen Qualität der informellen Zusammenarbeit erkennbar, jedoch sind die Unterschiede deutlich geringer.



Homeoffice muss gut geplant sein

Homeoffice, Dienstreise, Workation – Dank Digitalisierung und Erfahrungen aus der Corona-Pandemie liegt mobile Bildschirmarbeit im Trend. Was fehlt, sind gesicherte Erkenntnisse darüber, welchen Einfluss diese Form des Arbeitens auf die körperliche Gesundheit hat. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zeigt, dass – abhängig von den Rahmenbedingungen der mobilen Arbeit - Beschwerden schon nach sehr kurzer Zeit auftreten können. Um das zu vermeiden, müssen mobile Arbeitssituationen sorgfältig geplant werden.

Mobile Arbeit ist Arbeit außerhalb der Betriebsstätte, zum Beispiel zuhause, im Zug oder am Flughafen. Rahmenbedingungen und Ausstattung unterscheiden sich dabei häufig stark vom traditionellen Büroarbeitsplatz. Diese Form der Arbeit existierte als Sonderfall bereits vor der Corona-Pandemie. Inzwischen ist sie für viele Betriebe und Beschäftigte Alltag.

»Bislang gelten bei dieser Arbeit Fehlbelastungen der Augen oder des Muskel-Skelett-Systems als mögliche Risikofaktoren, das sind allerdings Annahmen«, sagt Dr. Konstantin Wechsler, wissenschaftlicher Projektleiter im IFA. »Wir haben zwar Erkenntnisse zu Gefährdungen bei stationärer Bildschirmarbeit; inwieweit die auf mobile Arbeit übertragbar sind, ist aber unklar.« Unklar sei damit auch, welche besonderen Schutzmaßnahmen für mobile Arbeit erforderlich sind.

In einer systematischen Literaturrecherche hat das IFA den aktuellen Forschungsstand zum Einfluss mobiler Bildschirmarbeit auf die körperliche Gesundheit zusammengetragen. Dabei betrachteten die Forschenden Einflussfaktoren

Die bessere Bewertung der formellen sowie informellen Zusammenarbeit im Jahr 2021 deutet auf eine Art »Lerneffekt« der Beschäftigten hin. So haben im Zuge der Covid-19-Pandemie mehr Beschäftigte hybrid gearbeitet und konnten somit Erfahrungen mit der hybriden Zusammenarbeit sammeln. *Quelle: [Pressemitteilung BAuA](#)*

ren wie Geräte, Eingabeoberflächen, Nutzungsdauer, Körperhaltung, Möbel oder Lichtverhältnisse und deren Effekte auf das Muskel-Skelett-System und die Augen.

Die Ergebnisse zeigen, dass ungünstige Körperhaltungen, Umgebungsfaktoren und unpassende Arbeitsgeräte allein oder in Kombination schon nach 5 bis 15 Minuten zu körperlichen Beeinträchtigungen führen können. Die Beeinträchtigungen sind zudem in der Regel größer als bei der Arbeit an einem stationären Bildschirmarbeitsplatz.

Wechsler: »Ein Problem besteht, wenn das Gerät nicht zur Aufgabe passt, wenn ich also beispielweise Textverarbeitung mit einem Tablet machen muss. Ebenso führen nicht neutrale Körperhaltungen zu Beschwerden, vor allem Extrempositionen wie Bildschirmarbeit im Liegen mit dem Laptop auf der Brust. Grundsätzlich ist der Nacken laut Studienlage die am stärksten betroffene Körperregion.«

Manche Präventionsempfehlung für stationäre Bildschirmarbeit gilt demnach auch für mobiles Arbeiten. Daneben erweisen sich bislang wenig beachtete Aspekte als wichtig, zum Beispiel die Nutzungsdauer von bestimmten Arbeitsgeräten in bestimmten Situationen.

Wechsler: »Konkret müssen wir wissen, wie lange beispielweise mit einem Tablet bei schlechter Beleuchtung in einem Sessel gesund gearbeitet werden kann. Diese Information braucht es für verschiedenste Kombinationen von Geräten, Körperhaltungen und Umgebungsfaktoren. Bis solche Forschungsergebnisse vorliegen, gilt: Mobile Bildschirmarbeit nicht dem Zufall zu überlassen, sondern Bewusstsein schaffen und mobile Arbeit klug planen.« *Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#)*

Neue Initiative: #mehrAchtung

Die neue Verkehrssicherheitsinitiative #mehrAchtung des Bundesverkehrsministeriums und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) sensibilisiert seit Ende Mai für mehr Rücksicht und Respekt im Straßenverkehr.

Manfred Wirsch, Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, sagt: Wer Respekt und Rücksicht im Auto, zu Fuß oder auf dem Fahrrad lebt, ist damit sicherer unterwegs.

Dieser Zusammenhang ist inzwischen sogar wissenschaftlich erwiesen. So konstatiert etwa der Verkehrspsychologe Hardy Holte: »Menschen fahren so, wie sie sich fühlen.« Wer gestresst, wütend oder traurig am Straßenverkehr teilnimmt, verhalte sich aggressiv und fahre unter Umständen zu schnell. Ähnliche Ergebnisse liefert eine repräsentative Achtsamkeitsstudie des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften aus dem Jahr 2023: Demnach sind über

achtzig Prozent der Befragten der Meinung, dass mehr Achtsamkeit im Straßenverkehr zu mehr Sicherheit führt. Über die Hälfte der Befragten führt stressige Verkehrssituationen neben Stau und schlechtem Wetter auf das absichtlich oder unabsichtlich rücksichtslose Verhalten anderer zurück. Die Erhebung hat zudem ermittelt, dass Personen, die das Verkehrsklima als schlecht einschätzen, sich auch selbst als unachtsam bezeichnen. Aber: Die Studie zeigt auch, dass Achtsamkeit selbstverstärkend wirken kann. Wer achtsam unterwegs ist, nimmt den Straßenverkehr positiver wahr und motiviert andere Verkehrsteilnehmende dazu, sich rücksichtsvoller zu verhalten.

Mehr Achtsamkeit steigert demnach nicht nur das eigene positive Empfinden, sondern verursacht auch weniger Stress für andere – und schafft damit eine gute Voraussetzung, seine Mitmenschen für mehr Respekt im Straßenverkehr zu motivieren. *Quelle: [Initiative #mehrAchtung](#)*

WEKA: Verhalten im Brandfall: Erstes Gebot – Ruhe bewahren!

Kommt es im Unternehmen zu einem Brand, sind Sekunden entscheidend. Wertvolle Zeit ist gewonnen, wenn alle Beschäftigten wissen, worauf es ankommt – es kann Menschenleben und Sachwerte retten. Eine Unterweisung zum richtigen Verhalten im Brandfall ist deshalb ein wesentliches Element des betrieblichen Brandschutzes. In dem [WEKA-Artikel](#) bekommen Sie Tipps für die Praxis. Außerdem bieten wir Ihnen eine fertige »[Unterweisung Brandschutz im Betrieb – Grundlagen](#)« und die »[Checkliste Evakuierungsübung](#)« zum Download an.

Zum Inhalt:

- Unterweisung/Übung = richtiges Verhalten im Brandfall
- Download: Unterweisung Brandschutz im Betrieb – Grundlagen
- Bei der Brandschutzunterweisung beachten
- Brandfall: Inhalte der Unterweisung
- Die Schritte des Alarmplans vermitteln
- Download: Checkliste Evakuierungsübung
- Brandschutzhelfer/-innen einsetzen
- Der rechtliche Hintergrund

Quelle: [WEKA](#)

Feuer und Flamme - Zwei Brandschutzhelfer erzählen

Brandschutzhelferinnen und -helfer sind in jedem Betrieb Pflicht. Fünf Prozent der Beschäftigten müssen wissen, was bei Feuer im Betrieb zu tun ist. *Quelle: [BG ETEM](#)*

[Anmerkung Risolva: Die 5%-Regel ist das Minimum - Sie müssen sicherstellen, dass Sie *ausreichend* Brandschutzhelfer ausgebildet haben (Stichwort: Urlaub, Schichten, Gebäude, Stockwerke etc.)].

In einem [Artikel bei der BG ETEM](#) erzählen zwei Brandschutzhelfer sagen, warum sie mit Begeisterung dabei sind.

Falls Sie also bei sich im Unternehmen noch überzeugende Argumente suchen, die bei der Rekrutierung von Brandschutzhelfern nützlich sein können, finden Sie diese vermutlich in diesem Beitrag.

Import von Waren - CBAM tritt in Kraft

Am 16. Mai ist der EU-CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM im [Amtsblatt](#) der EU veröffentlicht worden. Der Rat der EU hat am 25. April dem CO₂-Grenzausgleich zugestimmt, das Europaparlament am 18. April. CBAM gilt für Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff und unter bestimmten Bedingungen auch für indirekte Emissionen. Für **Importe dieser Waren** muss zukünftig die Differenz zwischen dem im Produktionsland gezahlten CO₂-Preis und dem höheren Preis der CO₂-Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem ausgeglichen werden.

Die Regeln und Anforderungen für die ab 01. Oktober 2023 vorgeschriebene Berichterstattung über Emissionen im Rahmen von CBAM werden in einem Durchführungsrechtsakt näher festgelegt, der von der Kommission erlassen wird. *Quelle: DIHK*

 Geben Sie diese Information an die Stellen in Ihrem Unternehmen weiter, die für den Import von Waren zuständig sind.